

Dr. iur. und das liebe Pferdevieh

Der Kauf eines Pferdes - ein unkalkulierbares Risiko?

Mit dem Kauf eines Pferdes geht man nicht nur eine langjährige Partnerschaft ein, sondern es ist auch ein beträchtlicher finanzieller Aufwand damit verbunden. Ist der „Gaul“ nicht geschenkt, so empfiehlt es sich, ihm „ins Maul zu schauen“ bzw. einige Maßnahmen zu treffen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Mensch und Pferd – eine Partnerschaft fürs „Leben“

Der Kauf eines Pferdes ist wie der Beginn einer Partnerschaft, die im schönsten Fall über Jahrzehnte andauern kann. Auch wenn es beim Vierbeiner „Liebe auf den ersten Blick“ ist, so hat im Hinblick auf zukünftige finanzielle Belastungen ein sorgfältiger, aufmerksamer und keinesfalls überstürzter Ankauf zu erfolgen.

Nach aktuellen Umfragen ist nur jedes fünfte zum Kauf angebotene Pferd vollkommen gesund. Auch wenn nicht alle kleinen Leiden des Vierbeiners sofort bedeuten müssen, dass von einem Erwerb des Tieres Abstand genommen werden sollte, empfiehlt es sich in jedem Fall, Klarheit über die gesundheitlichen Schwächen des Pferdes zu bekommen. Der Käufer sollte sich auch wirklich sicher sein können, dass die ursprünglich angedachte Verwendung des Tieres gesichert ist.

Um auf Nummer sicher zu gehen, empfiehlt sich daher in jedem Fall, so viele Informationen wie möglich über das Tier zu sammeln, dazu gehört eine **tierärztliche**

Ankaufuntersuchung. Eine derartige Procedere liefert nicht nur grundlegende Informationen für die Kaufentscheidung, sondern ist ebenso Voraussetzung für eine allfällige Haftung des Tierarztes. Übersieht der Tierarzt eine Erkrankung des Pferdes, weil er zum Beispiel die Untersuchung nicht mit der nötigen Sorgfalt oder nach dem letzten Stand des medizinischen Fachwissens durchgeführt hat, so haftet er als Sachverständiger für den dadurch entstandenen Schaden.

Da im Regelfall der Tierarzt nur dem Auftraggeber haftet, ist es empfehlenswert, dass der Käufer – und nicht der Verkäufer – den Tierarzt beauftragt. Um möglichen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollten auch der Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden.

Kaufvertrag „Pferd“

Wer sich letztendlich für den Erwerb eines Pferdes entscheidet, schließt im juristischen Sinn einen Kaufvertrag ab. Auch wenn gerade in Pferdekreisen die bewährte Handschlagmethode durchwegs üblich ist, sollte der Vertrag besonders zur Vermeidung zukünftiger Unstimmigkeiten schriftlich abgefasst sein.

Liegt nämlich beim Kauf ein Mangel vor, so leistet der Verkäufer später nur dafür Gewähr, dass das Pferd den vereinbarten bzw. im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften entspricht. Je sorgfältiger die „vereinbarten Eigenschaften“ im Vertrag festgehalten werden, umso leichter hat es später der Käufer, seine Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Will der Käufer also zum Beispiel nur ein Pferd erwerben, das in der Reining besonders erfolgreich eingesetzt werden kann (also eine spezielle „Reining-Linie“ aufweist), so sollte dies im Vertrag extra festgehalten werden, weil eine solche Eigenschaft „vom Verkehr nicht gewöhnlich vorausgesetzt“ wird und der Verkäufer für diese Abstammung nur Gewähr zu leisten hat, wenn sie (beweisbar) vereinbart wurde.

Apropos Gewährleistungsrecht

Das Sondergewährleistungsrecht für Viehmängel findet auf Reitpferde keine Anwendung. Das bedeutet, dass auf Mängel bei Pferden die normale Gewährleistungsfrist für „bewegliche Sachen“ zur Anwendung kommt. Der Käufer muss daher einen - bereits bei Übergabe des Pferdes vorhandenen Mangel - innerhalb von zwei Jahren gerichtlich geltend machen, um seine Ansprüche zu wahren.

Achtung: Für Mängel, die erst nach der Übergabe des Tieres entstehen, ist der Verkäufer naturgemäß nicht gewährleistungspflichtig. Dazu zählen insbesondere normale

Abnutzungserscheinungen des Bewegungsapparates oder die plötzliche Unreitbarkeit des Pferdes aufgrund unsachgemäßer Behandlung.

Die meisten Mängel sind jedoch auf Fehler zurückzuführen, die bereits bei der Übergabe des Tieres bestanden haben. Um dem Käufer die oft schwierige bis unmögliche Beweisführung zu erleichtern, wird gesetzlich vermutet, dass ein Mangel, der innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervortritt, bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

Pferde aus dem Ausland

Wer das Pferd im Ausland erwirbt, sollte dringend berücksichtigen, dass das Recht des Staates zur Anwendung kommen kann, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Oftmals weichen nämlich ausländische Bestimmungen nicht unerheblich vom österreichischen Gewährleistungs- und Schadenersatzgesetz ab.

Es empfiehlt sich daher, im schriftlichen Kaufvertrag eine Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, mit der festgelegt wird, welche Rechtsordnung zur Anwendung kommen soll und vor welchen Gerichten welches Staates die Ansprüche geltend zu machen sind.

RA Dr. Manuela M. Pacher, Burghofer & Partner Rechtsanwälte GmbH, Tel. 01/5359339, m.pacher@bp-lawyers.at, www.bp-lawyers.at